



Längenfeld, 25.02.2021

Zahl: 004-1/2021.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **16. Feb. 2021**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **16. Feb. 2021** unter anderem nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2020 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.a): Es wird einstimmig beschlossen, den vom Bürgermeister vorgelegten gesamten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2021 vom 22.01.2021, zu dem während der Auflagefrist (22.01.2021 bis 08.02.2021) keine Stellungnahme abgegeben worden ist, als Voranschlag für das Finanzjahr 2021 festzusetzen.

Beschluss zu 2.b): Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 22.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Beschluss zu 2.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die im Voranschlag 2021 aufgenommenen bzw. vorgesehenen Mittel (Förderungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände) an die jeweiligen Vereine im Laufe des Jahres 2021 zur Auszahlung anzuordnen.

Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind jeweils vorzulegen.

Beschluss zu 2.d): Es wird einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, dringend anstehende Ausgaben bis zur Höhe von € 1.500,- zu behandeln bzw. zu beschließen.

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, dem Gesuchsteller ... zu den bereits bezahlten Erschließungskosten einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu gewähren.

Beschluss zu 4.: Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld (Öffentliches Gut) und Herrn Kilian Hausegger ... um weitere 5 Jahre zu verlängern (Pachtgegenstand ist eine TF aus dem Gst. 12126 im Ausmaß von rund 130 m² (3 Latten).

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, mit dem Pächter des Alpengasthofes Wiesle, ... eine Vereinbarung bezgl. Wasserentnahme auf Agrargemeinschaftsgrund abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 6. wird von der Tagesordnung genommen.

Beschluss zu 7.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag Objektplaner für das BV Um- und Zubau Volksschule Kindergarten Unterried an Firma Architekt DI Raimund Rainer ZT GmbH um den Anbotspreis von € 137.732,00 netto nach NL. zu vergeben.

Beschluss zu 7.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag ÖBA/Doku, BauKG und Statik beim BV Um- und Zubau Volksschule Kindergarten Unterried an die Firma bauquadrat um den Anbotspreis von € 49.900,-- netto nach NL. zu vergeben.

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B211 Unterried 8**“ im Bereich der Gste. .1405, .1406 und 11829 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B211/E1 Unterried 8 – Volksschule**“ im Bereich des Gst. .1406 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21006\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b211-e1.mxd vom 08.02.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 9.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\21002\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län21002.mxd vom 28.01.2021) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 096 – 01-2021**) im Bereich einer Teilfläche des Gst. 12457/1 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **12457/1 KG 80102 Längenfeld** rund 138 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 10.a): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\21005\fw-p-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län21005.mxd vom 29.01.2021) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 097 – 02-2021**) im Bereich des Gst. 12730/3 (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **12730/3 KG 80102 Längenfeld** rund 550 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohngebiet eingeschränkt auf: Errichtung eines Schutzes vor abkollernden Steinen im unteren Bereich des Hangfußes z.B. in Form einer Gartenmauer, Holzbohlenwand oder eines kleinen Dammes mit ca. 1,5 m Höhe.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die vorliegende VEREINBARUNG vom 25.01.2021 gem. § 33 Abs 2 Tiroler Raumordnungsgesetz (erstellt von Notar Dr. Peter Handle, GZl. 49/2021/A) zu beschließen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss zu 10.b): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B210 Runhof 13**“ im Bereich der Gste. 12730/2 und 12730/3 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B210/E1 Runhof 13 – Schranz E.**“ im Bereich des Gst. 12730/3 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21005\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b210-e1.mxd vom 30.01.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 11.: ...

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten 2. Änderung des Bebauungsplanes „**B118 Dorf 4**“ und der 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B118/E1 Dorf 4 – Ennemoser U.**“ im Bereich der Gste. .1578/1, .1578/2, .1580, .1581, 12138 und 13920 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst. 12137 (zum Teil), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\20012\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 2aend_bpe_b118-e1.mxd vom 12.11.2020).

Beschluss zu 12.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**B5/E3 Unterlängenfeld 1 – Fiegl/Reich**“ im Bereich des Gst. .1770 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21003\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_b5-e3.mxd vom 29.01.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 13.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GRM. Dr. Ulrike Tember u. GRM. Erich Holzknecht), den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B204 Gottsgut 3**“ im Bereich der Gste. .1951/1, .1951/2 und .1955/1 (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B204/E1 Gottsgut 3 – Kuprian**“ im Bereich des Gst. .1951/1 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\20026\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b204-e1.mxd vom 06.02.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 14.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B207 Oberlängenfeld 26**“ im Bereich des Gst. .1791 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\20025\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b207.mxd vom 05.02.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 15.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B205 Huben 24**“ im Bereich der neu gebildeten Gste. 13971, 13972, 13973, 13974, 13975, 13976, 13977, 13978 und 13979 (Teilflächen der Gste. 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007 und 13012 lt. DKM 2019) (zur Gänze) und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B205/E1 Huben 24 – Nösig D.**“ im Bereich des neu gebildeten Gst. 13972 (zur Gänze), Teilflächen der Gste. 13002 und 13012 lt. DKM 2019 (zum Teil), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\20028\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b205-e1.mxd vom 30.01.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 16.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**B200 Dorferau 17**“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „**B200/E2 Dorferau 17 – Ennemoser und Zell**“ im Bereich des Gst. 12100/72 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\21004\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b200-e2.mxd vom 29.01.2021) durch **vier Wochen** hindurch vom **24.02.2021 bis 25.03.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig folgender Grundsatzbeschluss gefasst: Für das Bauvorhaben der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH betreffend Gst. 13933 (Örtlichkeit Runhof) ist ein Raumordnungsvertrag erstellen zu lassen, wonach die Gemeinde alle geplanten 12 Wohneinheiten nach den Vergaberichtlinien der Gemeinde Längenfeld (Förderungswürdigkeit nach dem TWFG) vergibt.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld ergänzt den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, TO.-Pkt. 23, womit an Frau Sagernik Sarah ... das Gst. 6230/86 (Bauplatz Winklberg) zum Bau eines Wohnhauses käuflich überlassen wurde, dahingehend, daß nunmehr auch deren Ehemann Sagernik Fabian ... als Käufer (ideeller Hälfteanteil an Gst. 6230/86) auftreten kann.

Der Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen wird daher beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag zwischen der GGAG Lehn-Unterried-Winklen und den Käufern (Eheleuten) Sagernik Sarah und Sagernik Fabian abzuschließen.

Im übrigen bleibt der Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, TO.-Pkt. 23, vollinhaltlich aufrecht.

Beschluss zu 19.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig bzw. nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß der Zuschuss zur Bichlbrücke (Hossarbrücke) im Bereich Pestkapelle in Höhe von € 115.000,- über die QIG abgewickelt wird.

Zu Pkt. 20) FRAGESTUNDE.

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, daß die bisherigen Jagdpächter auf das Höchstangebot ... nachbieten können und beauftragt daher mit 12 gegen 3 Stimmen (GRM. Manuela Jordan, Roland Neurauter u. Georg Kranewitter) den Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn die Eigenjagd an die bisherigen Jagdpächter Roland Bacher u. Florian Bacher ... auf die Dauer von 10 Jahren (01.04.2021 bis 31.03.2031) zu verpachten.

Zu Pkt. 22. Personalangelegenheiten Wohn- und Pflegeheim St. Josef.“

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Der Bürgermeister:

Richard Grüner

Angeschlagen am **25.02.2021**,

abgenommen am **12.03.2021**.

I.A.